

Gereonstraße 18 - 32 50670 Köln

E-Mail

K 4258

Bearbeitet von

An die 28.08.2012/koe

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-430
a) Mitgliedstädte
Telefax +49 221 3771-409

b) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses

frauke.gast@staedtetag.de

c) Mitglieder des Finanzausschusses

d) Mitglieder der Kommunalkonferenz Option DST (aus NRW) Frauke Gast

e) Mitglieder und Ständigen Gäste
des Arbeitskreises Wohnungswesen

Aktenzeichen
56.10.50 N
Umdruck-Nr.

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

SGB II und Wohnraumnutzungsbestimmungen Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11 R)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 02.07.2012 (Umdruck-Nr. K 4188) haben wir Sie bereits über das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11 R) zur Bestimmung der angemessenen Wohnfläche im Sinne von § 22 SGB II informiert. In dieser Entscheidung hat der 4. Senat des BSG ausgeführt, dass bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche im Sinne von § 22 SGB II auf die landesrechtlichen Wohnraumnutzungsbestimmungen zurückzugreifen sei.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) hatte hierauf mit einem ersten Erlass vom 25.05.2012 reagiert. Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe fand am 14.08.2012 unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbänden und kommunaler Praktiker eine Besprechung beim MAIS statt. In diesem Gespräch erläuterte das MAIS seine rechtliche Einschätzung der aus dem Urteil folgenden Umsetzungsschritte, welche unter dem 15.08.2012 umgehend in Form eines Erlasses veröffentlicht wurden (**Anlage**).

Das MAIS geht in seinem Erlass davon aus, dass aufgrund der Entscheidung des BSG von einer vollständigen Geltung der Regelungen der Ziff. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) auszugehen sei. Ein Terminbericht des 14. Senates des BSG vom 23.08.2012 (Terminbericht Nr. 43/12) führt nun allerdings aus, dass wohnraumförderrechtliche Sonderregelungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse Bezug nehmen – wie z.B. der Umstand, alleinerziehend zu sein – bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße für die abstrakte Angemessenheitsprüfung nicht zu berück-

sichtigen seien. Dem MAIS ist dieser Bericht bekannt. Eine Anpassung des Erlasses vom 15.08.2012 wird dort derzeit geprüft. Womöglich wartet das MAIS jedoch das Erscheinen der schriftlichen Urteilsbegründung ab.

Vor diesem Hintergrund möchten wir insbesondere auf die Ausführungen des MAIS zum Handeln "von Amts wegen" bei bestandskräftigen Leistungsbescheiden hinweisen (Ziff. II des Erlasses vom 15.08.2012). § 44 SGB II spricht von einer Entscheidung "im Einzelfall". Das Gesetz und der Erlass enthalten keine Verpflichtung zur sofortigen Überprüfung aller Akten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Franke Gast

Frauke Gast

Anlage